

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Art. 25 AGGVG schließt gegenwärtig das Insolvenz- oder Konkursverfahren für alle Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts in Bayern aus. Diese Rechtslage bestand schon bei Einführung der Konkursordnung (1877) und war durch Art. IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betreffend Änderungen in der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 aufrechterhalten worden. Die Insolvenzordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, hat daran nichts geändert. Sie ermächtigt in § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Länder ausdrücklich, juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, für insolvenzunfähig zu erklären.

Am 17. Juli 2001 haben Vertreter des Bundes und der Länder mit der EU-Kommission in der Frage der Haftungsgarantien öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute eine Verständigung erzielt, die in ihrem Kern eine Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast in ihrer bisherigen Form nach Ablauf einer Übergangsfrist bis einschließlich 18.07.2005 vorsieht. Inhalt dieser Verständigung ist darüber hinaus, dass die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Insolvenzfall den gleichen Regeln wie private Kreditinstitute zu unterwerfen und ihre Gläubiger denen privater Kreditinstitute gleichzustellen sind. Entsprechende Regelungsvorschläge sollen den jeweiligen Parlamenten spätestens bis zum 31. Dezember 2001 unterbreitet werden. Eine Änderung auch des bayerischen Landesrechts ist daher geboten.

B) Lösung

Die landesrechtliche Regelung des Art. 25 AGGVG wird entsprechend der Verständigung vom 17. Juli 2001 in der Weise geändert, daß die Insolvenzfähigkeit der Bayerischen Landesbank und der Sparkassen zum 19. Juli 2005 hergestellt wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der Herstellung der Insolvenzfähigkeit der genannten Kreditinstitute wird der Freistaat Bayern vom Risiko einer möglichen Ausfallhaftung gemäß § 12 Abs. 2 InsO entlastet.

Auf der anderen Seite entsteht für die betroffenen juristischen Personen die grundsätzliche Pflicht, sich künftig an den bestehenden Systemen zur Insolvenzgeldsicherung sowie zur Insolvenzversicherung der Altersversorgung im Umlagewege zu beteiligen, soweit diese Verbindlichkeiten nicht mehr von der Gewährträgerhaftung erfasst sind.

Die genaue Höhe dieser Kosten für die Bayerische Landesbank lässt sich derzeit aufgrund von Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung der Verständigung vom 17. Juli 2001 zum Wegfall der Gewährträgerhaftung nicht beziffern. Nach überschlägigen Schätzungen werden sich diese Kosten jährlich auf einen mittleren einstelligen Millionenbetrag belaufen.

Die bei den Sparkassen beschäftigten Beamten und Angestellten sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Sparkassengesetzes Personal des kommunalen Trägers. Die Sparkassen werden insoweit nicht umlagepflichtig werden. Für die sonstigen bei den Sparkassen beschäftigten Arbeitnehmer werden die mit der Herstellung der Insolvenzfähigkeit verbundenen jährlichen Umlagelasten auf etwa 200.000 DM geschätzt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 268), erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts

(1) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bayerische Landesbank und die Sparkassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Bayerische Landesbank und die bayerischen Sparkassen sind aufgrund der bisherigen Fassung des Art. 25 AGGVG nicht insolvenzfähig. In einer Verständigung mit der EU-Kommission im Streit um die Haftungsgarantien öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute vom 17. Juli 2001, die eine Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast in ihrer bisherigen Form nach Ablauf einer Übergangsfrist bis einschließlich 18.7.2005 vorsieht, hat sich Deutschland allerdings verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute zu unterwerfen und deren Gläubiger denen privater Kreditinstitute gleichzustellen. Das erfordert eine Änderung des Art. 25 AGGVG im Hinblick auf die Bayerische Landesbank und die Sparkassen.

B) Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 der Neufassung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung; er behält den Grundsatz des Ausschlusses der Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts bei. Überschrift und Wortlaut werden lediglich der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO angeglichen. Berücksichtigt wurde im übrigen, dass die Konkursordnung auf die hier zu regelnden Fälle keine Anwendung mehr findet (vgl. § 103 EGInsO).

Absatz 2 bestimmt in Abweichung von Absatz 1, dass der Ausschluss der Insolvenzfähigkeit für die Bayerische Landesbank und die Sparkassen nicht gilt, diese mithin insolvenzfähig sind. Die vorgesehene Änderung ist im Hinblick auf die Verständigung vom 17. Juli 2001 geboten.

Zu § 2

Die Änderung soll entsprechend der Verständigung vom 17. Juli 2001 am 19. Juli 2005 in Kraft treten.